

Aktualitäten zum Haftpflichtrecht

59. Jahrestagung der SGHVR


Frédéric Krauskopf
Universität Bern

Biel, 6. September 2019

Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)



Chronologie

Chronologie	Datum	Fundstelle
Inkrafttreten am	01.01.2020	AS 2018 5343
Ablauf der Referendumsfrist am	04.10.2018	
Beschluss des Parlaments	15.06.2018	BBl 2018 3537
Botschaft des Bundesrats 13.100 Parlamentarisches Verfahren 	29.11.2013	BBl 2014 235

Aktualitäten in der Gesetzgebung

nArt. 49 SchIT ZGB

¹ Bestimmt das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht, so gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.

² Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht.

³ Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Im Übrigen gilt das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Aktualitäten in der Gesetzgebung

- Motion SGK-NR (17.3974) «Schadenprävention und Umgang mit Schäden bei medizinischen Behandlungen»
- Postulat Ruiz (18.4085) «Behandlungsfehler. Bessere Stellung der Patientinnen und Patienten in Gerichtsverfahren»
- Interpellation Munz (19.3113) «Wer trägt das Risiko der Gesundheitsschäden durch die 5G-Technologie?»
- Volksinitiative (17.060) « Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt »

1. Stufenordnung des Art. 51 Abs. 2 OR

Regeste

Die in Art. 51 Abs. 2 OR für den Regelfall vorgesehene Stufenfolge lässt Raum für Abweichungen mit Blick auf den konkreten Fall.

Voraussetzungen, unter denen bei einer Haftung nach Rohrleitungsgesetz ein Abweichen von der Stufenfolge gerechtfertigt erscheint (E. 5).

BGE 144 III 319

2. «Handeln auf eigene Gefahr» in einem Fussballspiel

Regeste

Ob das im Rahmen eines Fussballspiels begangene Tackling eines Spielers als schwerwiegende Verletzung der Spielregeln zu qualifizieren ist und wie die Spielregeln grundsätzlich auszulegen sind, ist keine Tat-, sondern eine Rechtsfrage (E. 1). Um zu bestimmen, ob die Verletzung der Spielregeln derart schwer wiegt, dass eine stillschweigende Einwilligung des Opfers in das mit dem Fussballsport einhergehende Risiko einer Körperverletzung auszuschliessen ist, können die für das Strafrecht massgebenden Grenzen nicht von dem nach den Spielregeln vorgesehenen Sanktionen- und Verwarnungssystem übernommen werden (E. 2).

BGE 145 IV 154

3. Absichtliches Stossen vor den Zug

«Wie die allgemeine Formulierung von Art. 40c Abs. 1 EBG zeigt, soll zur Beurteilung, ob ein Sachverhalt vorliegt, der den adäquaten Kausalzusammenhang unterbricht, ausschliesslich das objektive Verhalten des Dritten in Beziehung gesetzt werden zum Einfluss der charakteristischen Betriebsgefahr der Eisenbahn.» (E. 3.3.4)

«Die Vorinstanz hat im Ergebnis zutreffend geschlossen, dass sich im vorliegenden Fall das charakteristische Betriebsrisiko der Eisenbahn verwirklicht hat (Art. 40b Abs. 1 EBG) und der adäquate Kausalzusammenhang durch den Stoss als hinzukommende Teilursache nicht unterbrochen wurde, [...].» (E. 3.4.3)

4A_602/2018 vom 28. Mai 2019